

Geschäftsordnung für den Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	4
I. Der Stadtrat	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	4
II. Die Stadtratsmitglieder	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
III. Die Ausschüsse	8
1. Allgemeines	8
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	8
2. Aufgaben der Ausschüsse	9
§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	9
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	12
IV. Der erste Bürgermeister	12
1. Aufgaben	12
§ 9 Vorsitz im Stadtrat	12
§ 10 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	12
§ 11 Einzelne Aufgaben	13
§ 12 Vertretung der Stadt nach außen	16
§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen	16
<u>§ 14 Sonstige Geschäfte</u>	<u>14</u>
2. Stellvertretung	17

§ 15 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	17
B. Der Geschäftsgang	17
I. Allgemeines	17
§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang	17
§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	18
§ 18 Öffentliche Sitzungen	18
§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen	18
II. Vorbereitung der Sitzungen	19
§ 20 Einberufung	19
§ 21 Tagesordnung	19
§ 22 Form und Frist für die Einladung	20
§ 23 Anträge	20
III. Sitzungsverlauf	21
§ 24 Eröffnung der Sitzung	21
§ 25 Eintritt in die Tagesordnung	21
§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände	22
<u>§ 27 Abstimmung</u>	<u>20</u>
§ 28 Wahlen	24
§ 29 Anfragen	24
§ 30 Beendigung der Sitzung	24
IV. Sitzungsniederschrift	24
§ 31 Form und Inhalt	24
§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	25
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	25
§ 33 Anwendbare Bestimmungen	25
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	
23	
§ 34 Art der Bekanntmachung	26

C. Schlussbestimmungen	26
§ 35 Änderung der Geschäftsordnung.....	26
§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung	26
§ 37 Inkrafttreten.....	27

Der Stadtrat der Stadt Dingolfing gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der von der Stadt verwalteten Stiftung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
17. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Altersteilzeit, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 10 des TVöD, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
24. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.
25. die Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 11 fallen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 11 bis 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 23 versandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen, auch mit Mobiltelefonen und Tablets, durch Stadratsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) Einzelne Stadratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss und im Festausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(4) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptverwaltungs-, Kultur und Sportausschuss:

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich Suchtprävention, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Förderung von Vereinen und Verbänden, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Tourismus und Stadtmarketing) ohne Bau- und Umweltangelegenheiten; insbesondere Angelegenheiten des Freizeitentrums, des Museums, der Kreis- und Stadtbibliothek, der Stadthalle und des Jugendzentrums im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel.

2. Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz:

a) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts und Verkehrsplanungen sowie Angelegenheiten des Schienen- und Luftverkehrs genereller Art,

b) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht

c) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, der Personenbeförderung allgemein und neue Mobilitätsformen

d) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Abfall, Bodenschutz, Licht, Lärm, Luftqualität und Wasser sowie Hochwasserschutz und Landschaftsplanung

e) Grundsätzliche Angelegenheiten des Klimaschutzes in Bezug auf die kommunale Umsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12.12.2019

f) Zielsetzungen für den schrittweisen Umbau der Stadt hin zu einer energieautarken Kommune.

g) Gestaltung des öffentlichen Raumes in Bezug auf Klimaschutz, Artenschutz und -vielfalt

h) Infrastrukturangelegenheiten für Breitband und Mobilfunk

3. Ausschuss für Finanzen und Personal:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel,

- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 100.000 €
 - Niederschlagung 100.000 €
 - Stundung unbeschränkt
 - Aussetzung der Vollziehung unbeschränkt

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt,

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände,

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

b) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 16 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 10 des TVöD mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO);

c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,

d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,

soweit nicht der Bürgermeister selbstständig entscheidet.

4. Bauausschuss:

a) Erteilung des städtischen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben aller vom Stadtrat genehmigten Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ab einem Bruttoauftragswert von 25.000 €,

c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

d) Ausübung von Vorkaufsrechten,

e) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür selbstständig entscheidet.

5. Festausschuss:

Alle Angelegenheiten des Kirchweihvolksfestes im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel.

(5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(6) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der von der Stadt verwalteten Stiftung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 9

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten und Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (einschließlich),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 9 (einschließlich) des TVöD,

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	10.000 €
- Niederschlagung	20.000 €
- Stundung	20.000 €
 - c) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 25.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 € erhöhen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall.
 - g) die Errichtung von Konten und Depots sowie die Anlegung von Geldern bei Geldinstituten; der An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 25.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Grundstücksangelegenheiten
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden sowie die Erklärung über Rangrücktritte, Löschungsbewilligungen und Eintragung von Sicherungshypotheken bzw. Grundschulden für Baugrundstücke,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 20.000 €/Jahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden, ausgenommen Miet- und Pachtverträge für gewerbliche Zwecke oder bei bedeutsamen Objekten, wenn dies der Stadtrat im Einzelfall an sich zieht.
5. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des städtischen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das

Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 13

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern und Bürgerinnen der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 14

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem

zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 17

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20

Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 16.30 Uhr. In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Der Stadtrat beschließt zu Beginn jeden Kalenderjahres bzw. zu Beginn der Wahlperiode für das laufende Kalenderjahr einen Sitzungskalender, der das Datum der Sitzungen festlegt.

§ 21

Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung

gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis

zum 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, die im RIS (Ratsinformationssystem) veröffentlicht wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Stadratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird in nichtöffentlicher Sitzung Beschluss gefasst.

§ 25

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27

Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29

Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31

Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und

nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Einsicht nehmen, dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 32 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich über das Ratsinformationssystem.

(2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Rathaus der Stadt zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Dingolfinger Anzeigers bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung im Rathaus niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 36

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung und auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik Ortsrecht der Stadt auf.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 9. Mai 2014 außer Kraft.

Dingolfing, 15. Mai 2020
STADT DINGOLFING

Grassinger
1. Bürgermeister

Anlage 1

Zusammensetzung des Stadtrats

1. Bürgermeister

Eigenschaft	Zu- und Vorname	Beruf	Wahlvorschlag
Berufsmäßig	Grassinger Armin	Technischer Angestellter	UWG

Stellvertreter des ersten Bürgermeisters

Eigenschaft	Zu- und Vorname	Beruf	Wahlvorschlag
2. Bürgermeisterin ehrenamtlich	Huber Maria	Krankenschwester	UWG
3. Bürgermeister ehrenamtlich	Walk Valentin	Dipl.-Finanzwirt (FH), Finanzbeamter	CSU

Mitglieder des Stadtrats:

Lfd.Nr.	Zu- und Vorname Beruf	Wahlvorschlag	Stimmenzahl
01	Walk Valentin Dipl.-Finanzwirt (FH), Finanzbeamter	CSU	6.043
02	Wazula Herbert Kaminkehrermeister	CSU	2.778
03	Gillig Reiner Schmiedemeister	CSU	2.581
04	Neudecker Georg Altenpfleger	CSU	2.175
05	Franz Xaver Dipl.-Ing. (FH), Leitender Angestellter i.R.	CSU	1.984
06	Müller Jörg Maschinen- und Anlagen- monteur	AfD	1.509
07	Trapp Christine Beratungsrektorin	SPD	4.437
08	Schlag Andreas Instandhalter i.R.	SPD	3.080

09	Vilsmeier Gerald Dipl.-Ing. (Univ.), Maschinenbauingenieur	SPD	2.857
10	Auggenthaler Thomas Dipl.-Betriebswirt (FH), Realschullehrer	SPD	2.849
11	Rieger Michael Rentner	SPD	2.848
12	Limmer Michael Unternehmer	FDP	1.044
13	Huber Maria Krankenschwester	UWG	4.369
14	Jomrich Manfred Rechtsanwalt	UWG	3.356
15	Fante Petra Hausfrau	UWG	2.738
16	Pellkofer Josef jun. Akademischer Rat	UWG	2.710
17	Geislinger Josef Gastwirt	UWG	2.393
18	Kreißl Herbert jun. Farb- und Lacktechniker	UWG	2.173
19	Baumgartner Barbara	UWG	1.719

	Rechtsanwältin		
20	Steininger Friedrich Dipl.-Inf. (Univ.), Geschäftsführer	Bürgerliste	1.567
21	Kleiner René Logistiker	Bürgerliste	1.027
22	Ohr Jürgen Dipl.-Wirt.-Ing. (FH), Geschäftsführer	Bürger für Bürger	3.656
23	Grader Michael Maler- und Lackierermeister	Bürger für Bürger	1.286
24	König Viktor M.Eng., Ingenieur	Bürger für Bürger	1.233

Anlage 2

Verzeichnis der Ersatzleute

(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl)

Zu- und Vorname	Beruf	Wahlvorschlag	Stimmenzahl
Eisner-Koppermüller Maria	Dipl.-Betriebsw. (FH), MBA, Konzerncontrollerin	CSU	1.789
Wild Eva	Unternehmerin	CSU	1.715
Körndl Nicole	B.Sc., Studentin (Wirtschaftswissenschaften)	CSU	1.539
Furtner Rudi	Verwaltungsleiter (Krankenhaus) i.R.	CSU	1.342
Häringer Martina	Hausfrau	CSU	1.229
Dr. Raith Hermann	Dipl.-Jur. (Univ.), Rechtsanwalt	CSU	1.182
Palko Simon	Student (Rechtswissen- schaften)	CSU	1.006
Wieselsberger Albert	Werkarbeiter	CSU	999
Zeilhofer Georg	Dipl.-Ing. (FH), Unternehmer	CSU	899

Köstler Sigrid	Dipl.-Ing. (FH), Architektin	CSU	874
Kriener Josef	Elektromeister	CSU	871
Fleischmann Stefan	Fachspezialist Prozess- technik	CSU	785
Neudecker Martin	Dipl.-Ing. (Univ.), Produktspezialist Wasserauf- bereitung	CSU	758
Schmidkofer Florian	Krankenkassenbetriebswirt	CSU	729
Schemmer Conny	Angestellte (offene Ganz- tagsschule)	CSU	703
Rammelsberger Lisa	Studentin (Betriebswirt- schaft)	CSU	662
Link Alexander	Selbstständig	CSU	554
Bergander Matthias	B.A., Steuerberater	CSU	524
Schmitz Dagmar	Verlagsmitarbeiterin	CSU	442

Stadler Daniela	Fachkraft Lagerlogistik	AfD	1.257
Moosbauer-Geigenberger Franziska	Unternehmerin	AfD	1.228
Stolz Velizar	Fachkraft Lagerlogistik	AfD	1.199
Schultheis Bianka	Immobilienmaklerin	AfD	1.178
Kiebler Anton	Sportlehrer	SPD	2.318
Schneider Florian	Bankkaufmann	SPD	2.041
Ergün Özgür Evren	Messtechniker	SPD	1.625
Angerstorfer Thomas	Maschinenbautechniker	SPD	1.510
Beer Jürgen	Elektrotechniker	SPD	997
Heidobler Gaby	Hausfrau	SPD	949

Schwarzmeier Sabine	Sozialversi.-Angestellte, ehrenamtl. Richterin am Sozialgericht	SPD	931
Körner Max	B.Sc., Student (Wirtschafts- pädagogik)	SPD	929
Mora Michael	Berufsschullehrer	SPD	886
Angerstorfer Nico	Student (Journalistik)	SPD	884
Hofmeister Johannes	Produkt- und Prozessplaner	SPD	760
Fuchs Claus	Produkt- und Prozessplaner	SPD	715
Mora Simone	Lehrerin	SPD	711
Bretterklieber Christoph	Fachspezialist Logistik	SPD	702
Lunz Helmut	Kfz-Schlosser	SPD	677
Wieser Petra	Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Sozialpädagogin	SPD	635
Schmidt Daniel	Dipl.-Wirtschaftsinformatiker	SPD	602

Nagorny Vitus	Fitnesstrainer	SPD	576
Meyer Martin	Programmierer	SPD	483
Groß Heidrun	Unternehmerin	FDP	338
Reicheneder Marcel	Unternehmer	FDP	307
Groß Anton	Fahrlehrer i.R.	FDP	262
Kronbeck Manfred	Prozessplaner	FDP	245
Dandorfer Markus	Einzelhandelskaufmann	FDP	233
Dullinger Julian	Speditionskaufmann	FDP	216
Kerda Simon	Selbstständig	FDP	190
Groß Jürgen	Dipl.-Ing. (FH), Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle	FDP	182

Herej Sabine	Finanzbuchhalterin	FDP	132
Herej Christof	Maschinenbautechniker	FDP	85
Grassinger Armin	Technischer Angestellter	UWG	6.665
Bucek Stefan	Unternehmer	UWG	1.626
Kraus Florian	Dipl.-Ing. (FH), M.Sc., Spezialist Methoden, Prozess und Produkt	UWG	1.486
Wasserburger Franz Xaver jun.	Brauer und Mälzer	UWG	1.482
Deutz Manfred	Messtechniker	UWG	1.326
Comoretto Johann jun.	Spengler- und Metallbau- meister	UWG	1.239
Strohmaier Sebastian	Realschullehrer	UWG	1.223
Brei Karl	Handelsfachwirt	UWG	1.157

Huber Franz	Fachspezialist Vertrieb	UWG	1.116
Maier Werner jun.	Berufsschullehrer	UWG	1.076
Schwab Markus	Technischer Leiter	UWG	1.023
Bubenhofer-Limmer Barbara	Grundschullehrerin	UWG	982
Nicklas Anita	Verwaltungsangestellte	UWG	892
Dr. Ghali Nabil	Arzt	UWG	805
Schicker Franz	Sachbearbeiter i.R.	UWG	723
Jakisch Matthias	IT-Business Analyst	UWG	675
Maier Markus	Studienreferendar	UWG	637
Seufzger Klaus	Dipl.-Ing. (FH), Software-Ing., ehrenamtl. Richter am Verwaltungsgericht	Bürgerliste	976

Bauer Manfred	Dipl.-Inf. (Univ.), Realschul- lehrer	Bürgerliste	971
Holzinger Antonie	Hausfrau	Bürgerliste	500
Reicheneder Anton	Dipl.-Ing. (FH), Elektro- ingenieur	Bürgerliste	459
Kobler Benjamin	B.Eng., Projekt Ingenieur Elektrotechnik	Bürgerliste	451
Salzinger Stefan	Student (Nachwachsende Rohstoffe)	Bürgerliste	425
Holzinger Alexander	Mediengestalter	Bürgerliste	394
Rieger Anne-Kathrin	Ärztin	Bürgerliste	365
Zeilhofer Ralf	Dipl.-Ing. (FH), Software- Entwickler	Bürgerliste	358
Telink Christine	Betriebswirtin	Bürgerliste	311
Piechotka Hans-Jörg	Dipl.-Ing. (Univ.), Rentner	Bürgerliste	311
Helmer Ines	Fotografin	Bürgerliste	306

Hölzel Anna	Oberstudienrätin i.R.	Bürgerliste	292
Brennsteiner Eva	Dipl.-Betriebswirtin (FH), Vertriebsspezialistin	Bürgerliste	289
Löffler Claudia	Angestellte	Bürgerliste	262
Lange Theresia	Büroangestellte	Bürgerliste	260
Able Andrea	Schülerin	Bürgerliste	238
Telink Lilly	Sekretärin	Bürgerliste	216
Hans Marcel	Wirtschaftsfachwirt	Bürgerliste	203
Fischer Josef	Dipl.-Ing. (FH), Rentner	Bürgerliste	196
Uhlig Maximilian	Student (Informatik)	Bürgerliste	192
Günther Ludwig	Student	Bürgerliste	137

Wälischmiller Maximilian	B.Sc., Ingenieur	Bürger für Bürger	1.188
König Dominik	B.Eng., Maschinenbauingenieur	Bürger für Bürger	1.086
Glas Wolfgang	Konstruktionsmechaniker	Bürger für Bürger	999
Reif Kristina	Sozialversicherungsfachangestellte	Bürger für Bürger	892
Schuller Dieter	Fachspezialist Wärmebehandlung	Bürger für Bürger	839
Djukic Claudia	Kosmetikerin	Bürger für Bürger	823
Bianco Marco	Schreiner	Bürger für Bürger	803
Beck Pauline	Verwaltungsangestellte	Bürger für Bürger	765
Arslan Muhammed	B.Eng., Maschinenbauingenieur	Bürger für Bürger	749
Schumacher Robert	B.Eng., Bauingenieur	Bürger für Bürger	721
Schwarz Andrea	Bürokauffrau	Bürger für Bürger	714

Trübenbach Martina	Erzieherin	Bürger für Bürger	710
Tropmann Christof	Messtechniker	Bürger für Bürger	699
Hochleitner Daniel	Elektroniker	Bürger für Bürger	684
Sommer Josef	System- und Prozess- mitarbeiter	Bürger für Bürger	676
Merl Stefanie	Dipl.-Inf. (FH), Informatikerin	Bürger für Bürger	635
Jakobi Sergej	Straßenbaumeister	Bürger für Bürger	622
Schneider Jürgen	Industriemechaniker	Bürger für Bürger	622
Ferstl Philipp	Geschäftsführer	Bürger für Bürger	612
Chladek Reinhold	Kfz-Mechaniker i.R.	Bürger für Bürger	518
Schostek Thomas	Projektmanager	Bürger für Bürger	450

Anlage 3

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung hat der Stadtrat mit Beschluss vom 14.05.2020/28.05.2020 folgende Ausschussmitglieder und Stellvertreter bestimmt:

Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Grassinger Armin

Stellv. Vorsitzende: 2. Bürgermeisterin Huber Maria

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Gillig Reiner

Neudecker Georg

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Walk Valentin

2. Vertreter: Wazula Herbert

für die SPD-Fraktion

Trapp Christine

Vilsmeier Gerald

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Auggenthaler Thomas

2. Vertreter: Schlag Andreas

für die UWG-Fraktion

Huber Maria

Pellkofer Josef jun.

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Fante Petra

2. Vertreter: Kreißl Herbert jun.

für die Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP

Limmer Michael

Das Mitglied der Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Kleiner René

2. Vertreter: Steininger Friedrich

für die Bürger für Bürger-Fraktion

Ohr Jürgen

Das Mitglied der Bürger für Bürger-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: König Viktor
2. Vertreter: Grader Michael

Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Grassinger Armin

Stellv. Vorsitzende: 2. Bürgermeisterin Huber Maria

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Gillig Reiner

Wazula Herbert

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Franz Xaver

2. Vertreter: Walk Valentin

für die SPD-Fraktion

Vilsmeier Gerald

Trapp Christine

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Auggenthaler Thomas

2. Vertreter: Schlag Andreas

für die UWG-Fraktion

Huber Maria

Pellkofer Josef jun.

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Fante Petra

2. Vertreter: Kreißl Herbert jun.

für die Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP

Steininger Friedrich

Das Mitglied der Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Limmer Michael

2. Vertreter: Kleiner René

für die Bürger für Bürger-Fraktion

König Viktor

Das Mitglied der Bürger für Bürger-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Ohr Jürgen

2. Vertreter: Grader Michael

Ausschuss für Finanzen und Personal

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Grassinger Armin
Stellv. Vorsitzende: 2. Bürgermeisterin Huber Maria

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Neudecker Georg
Walk Valentin

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Franz Xaver
2. Vertreter: Gillig Reiner

für die SPD-Fraktion

Auggenthaler Thomas
Trapp Christine

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Vilsmeier Gerald
2. Vertreter: Rieger Michael

für die UWG-Fraktion

Fante Petra
Jomrich Manfred

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Baumgartner Barbara
2. Vertreter: Huber Maria

für die Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP

Kleiner René

Das Mitglied der Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Limmer Michael
2. Vertreter: Steininger Friedrich

für die Bürger für Bürger-Fraktion

Ohr Jürgen

Das Mitglied der Bürger für Bürger-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: König Viktor
2. Vertreter: Grader Michael

Bauausschuss

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Grassinger Armin
Stellv. Vorsitzende: 2. Bürgermeisterin Huber Maria

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Franz Xaver
Wazula Herbert

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Gillig Reiner
2. Vertreter: Neudecker Georg

für die SPD-Fraktion

Schlag Andreas
Rieger Michael

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Trapp Christine
2. Vertreter: Auggenthaler Thomas

für die UWG-Fraktion

Kreißl Herbert jun.
Geislinger Josef

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Huber Maria
2. Vertreter: Baumgartner Barbara

für die Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP

Limmer Michael

Das Mitglied der Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Kleiner René
2. Vertreter: Steininger Friedrich

für die Bürger für Bürger-Fraktion

Grader Michael

Das Mitglied der Bürger für Bürger-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: König Viktor

2. Vertreter: Ohr Jürgen

Festausschuss

Vorsitzender: Stadtrat Gillig Reiner
Stellv. Vorsitzende/r: Stadtrat/rätin

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Gillig Reiner
Walk Valentin

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Franz Xaver
2. Vertreter: Neudecker Georg

für die SPD-Fraktion

Rieger Michael
Schlag Andreas

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Trapp Christine
2. Vertreter: Vilsmeier Gerald

für die UWG-Fraktion

Fante Petra
Geislinger Josef
Baumgartner Barbara

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Huber Maria
2. Vertreter: Pellkofer Josef jun.
3. Vertreter: Jomrich Manfred

für die Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP

Limmer Michael

Das Mitglied der Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Steininger Friedrich
2. Vertreter: Kleiner René

für die Bürger für Bürger-Fraktion

Grader Michael

Das Mitglied der Bürger für Bürger-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Ohr Jürgen
2. Vertreter: König Viktor

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender: Stadtrat Rieger Michael
Stellv. Vorsitzende/r: Stadtrat/rätin

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Walk Valentin

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Franz Xaver
2. Vertreter: Neudecker Georg

für die SPD-Fraktion

Rieger Michael

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Auggenthaler Thomas
2. Vertreter: Schlag Andreas

für die UWG-Fraktion

Baumgartner Barbara

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Fante Petra
2. Vertreter: Huber Maria

für die Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP

Kleiner René

Das Mitglied der Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Steininger Friedrich
2. Vertreter: Limmer Michael

für die Bürger für Bürger-Fraktion

Ohr Jürgen

Das Mitglied der Bürger für Bürger-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Viktor König
2. Vertreter: Grader Michael

Aufsichtsrat Stadtwerke Dingolfing GmbH

Geborenes Mitglied: 1. Bürgermeister Grassinger Armin

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Franz Xaver

Vertreter: Wazula Herbert

für die SPD-Fraktion

Vilsmeier Gerald

Vertreter: Schlag Andreas

für die UWG-Fraktion

Pellkofer Josef jun.

Vertreter: Geislinger Josef

für die Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP

Steininger Friedrich

Vertreter: Limmer Michael

für die Bürger für Bürger-Fraktion

Ohr Jürgen

Vertreter: König Viktor

Weitere Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören

Schmid Johann Emanuel jun., Untere Ringstr. 28, 94437 Mamming

Vertreter: Schmid Johann sen., Untere Ringstr. 28, 94437 Mamming

Sigl Konrad, Walperstetten 7, 84183 Niederviehbach

Vertreter: Beisl Rupert, Brunnenweg 1, 84140 Gangkofen

Layh Thomas, Virchowweg 5, 84130 Dingolfing

Vertreter: Kaiser Jürgen, Oberdingolfing 46, 84130 Dingolfing

Aufsichtsrat Wasserservice Daibersdorf GmbH

Geborenes Mitglied: 1. Bürgermeister Grassinger Armin

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Franz Xaver

Vertreter: Wazula Herbert

für die SPD-Fraktion

Vilsmeier Gerald

Vertreter: Schlag Andreas

für die UWG-Fraktion

Kreißl Herbert jun.

Vertreter: Geislinger Josef

für die Bürger für Bürger-Fraktion

König Viktor

Vertreter: Bürgerliste/FDP Kleiner René

Mitgliederversammlung und Werkausschuss Zweckverband Mittlere Vils

Mitglied: 1. Bürgermeister Grassinger Armin

Vertreter: 2. Bürgermeisterin Huber Maria

Sparkasse Niederbayern-Mitte

Mitglied: 1. Bürgermeister Grassinger Armin

Vertreter: 2. Bürgermeisterin Huber Maria

Mitglied: Rieger Michael

Vertreter: Baumgartner Barbara

Verwaltungsrat: 1. Bürgermeister Grassinger Armin

Aufsichtsrat Baugenossenschaft Dingolfing eG

Mitglieder im Aufsichtsrat

Geborenes Mitglied:

1. Bürgermeister Grassinger Armin

für die CSU-Fraktion

Wazula Herbert

für die SPD-Fraktion

Rieger Michael

für die UWG-Fraktion

Kreißl Herbert jun.

für die Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP

Limmer Michael

für die Bürger für Bürger-Fraktion

Ohr Jürgen

Mitglieder im Vorstand

Jürgen Kaiser, Stadtkämmerer

Thomas Layh, Geschäftsleitender Beamter

Mitgliederversammlung „Kommunale Volkshochschule Dingolfing e.V.“

Geborenes Mitglied: 1. Bürgermeister Grassinger Armin

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Franz Xaver
Neudecker Georg

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Gillig Reiner
2. Vertreter: Wazula Herbert

für die SPD-Fraktion

Auggenthaler Thomas
Rieger Michael

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Vilsmeier Gerald
2. Vertreter: Trapp Christine

für die UWG-Fraktion

Grassinger Armin
Baumgartner Barbara
Huber Maria

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Geislinger Josef
2. Vertreter: Fante Petra
3. Vertreter: Kreißl Herbert jun.

für die Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP

Kleiner René

Das Mitglied der Ausschussgemeinschaft Bürgerliste/FDP wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Limmer Michael
2. Vertreter: Steininger Friedrich

für die Bürger für Bürger-Fraktion

Grader Michael

Das Mitglied der Bürger für Bürger-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: König Viktor
2. Vertreter: Ohr Jürgen

für die AfD

Müller Jörg